

Der Verein als Reiseveranstalter

I.

Die Verpflichtung des Vereins als Reiseveranstalter bestimmte Sicherungen gegen den Fall der eigenen Insolvenz vorzunehmen, besteht unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 651k des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Demnach hat der Reiseveranstalter sicherzustellen, dass dem Reisenden der gezahlte Reisepreis erstattet wird, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen. Außerdem ist in diesem Fall sicherzustellen, dass der Reisende seine notwendigen Auslagen für die Rückreise erstattet bekommt (§ 651k Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB).

Zur Erfüllung der o. g. Verpflichtungen hat der Verein als Reiseveranstalter dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen einen sog. Kundengeldabsicherer zu verschaffen und durch Übergabe eines sog. Sicherungsscheins diesen nachzuweisen, § 651k Abs. 3 BGB.

Ergänzend gelten die Informationspflichten, die in der sog. Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-InfoV) geregelt sind.

Die Pflicht zur Einhaltung der Sicherungs- sowie Informationspflichten setzt allerdings voraus, dass der Verein tatsächlich Reiseveranstalter ist und eine Reise im Sinne der reisevertragsrechtlichen Vorschriften der §§ 651a ff. BGB anbietet.

1.

Reiseveranstalter kann jede natürliche oder juristische Person sein, die eine Reise verantwortlich organisiert und anbietet. Es kann sich dabei auch um eine Gelegenheitsveranstaltung handeln. Eine gewerbliche Tätigkeit und/oder eine Gewinnerzielungsabsicht wird nicht vorausgesetzt. Auch ein Verein als juristische Person kann Reiseveranstalter sein, es sei denn, nur ein teilnehmendes Mitglied organisiert die Reise.

Wenn die vom Verein angebotene Reise lediglich eine organisationsspezifische Ausrichtung hat, gilt dieser nicht als Reiseveranstalter im Sinne des Gesetzes. Dies ist z. B. der Fall bei einer Veranstaltung, die es den Mitgliedern ermöglicht, dem

Vereinszwecken entsprechend Sport auszuüben oder an einer Schulung teilzunehmen (s. a. Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 66. Auflage 2007, Einf. v. § 651a BGB, Rdnr. 3).

Bezüglich der Frage der rein organisationsspezifischen Ausrichtung kann es zu Abgrenzungsschwierigkeiten im Einzelfall kommen, die in jedem Fall juristisch überprüft werden sollten, bevor sich der Verein gegen die Befolgung der gesetzlichen Pflichten gem. der §§ 651a ff. BGB entscheidet.

2.

Eine Reise im rechtstechnischen Sinn setzt grundsätzlich keinen bestimmten Reisezweck voraus und liegt vor bei mindestens zwei, ggf. auch durch den Reisenden selbst zuvor gebündelte, zu einer Gesamtleistung zusammengefasste Leistungen. Für die Erbringung der Leistungen muss der Anbieter eigenverantwortlich tätig sein. Keine der beiden Teilleistungen darf eine nur untergeordnete Rolle spielen, was z. B. bei einem Tagesausflug mit Besichtigungsprogramm oder bei einer Fahrt mit Musicalbesuch der Fall wäre (vgl. Palandt, a. a. O., Rdnr. 3a). Auch hier können sich Abgrenzungsfragen je nach den Umständen des konkreten Einzelfalls ergeben.

Vermittelt der Verein lediglich die Leistung(en) eines Dritten ohne die Reise dabei selbst zu gestalten, können ihn die reisevertragsrechtliche Vorschriften gem. § 651k Abs. 3 und 4 BGB als Reisevermittler betreffen.

II.

Ist der Verein nach den oben genannten Kriterien Reiseveranstalter im Sinne der §§ 651a ff. BGB, gelten die in § 651k Abs. 1 bis 5 BGB geregelten Pflichten in folgenden Ausnahmefällen nicht:

- der Verein veranstaltet nur gelegentlich und außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit Reisen, wobei beide Merkmale („gelegentlich“ und „außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit“) kumulativ erfüllt sein müssen. Was unter gelegentlich zu verstehen ist, regelt das Gesetz nicht. In der Begründung des Gesetzesentwurfs ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass ein oder zwei Veranstaltungen im Jahr noch gelegentlich sind. Werden von

einem Verein mehr Reisen angeboten, wird man das nicht mehr nur als „gelegentlich“ bezeichnen können. Von „gelegentlich“ kann aber auch dann nicht mehr gesprochen werden, wenn im Voraus ein Jahresprogramm für die Reisen des Vereins festgelegt wird. Wer dafür wirbt, handelt in der Regel nicht „gelegentlich“ (Burhoff, Vereinsrecht, 6. Auflage, Rand-Nr. 411).

- die Reise dauert nicht länger als 24 Stunden, schließt keine Übernachtung mit ein und der Reisepreis übersteigt nicht 75,00 Euro.

Greifen die Ausnahmetatbestände nicht, hat der Verein die Verpflichtungen gem. § 651k Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB zu erfüllen durch Abschluss einer Versicherung bei einem Versicherungsunternehmen oder die Einholung eines Zahlungsverprechens eines Kreditinstituts, meist in Form einer Bankgarantie. Es kann sich bei den Unternehmen, die vom Gesetz als Kundengeldabsicherer bezeichnet werden, um solche handeln, die in den EU-Staaten ansässig sind.

Der Reisende muss einen unmittelbaren Anspruch gegenüber dem Kundengeldabsicherer für den Sicherheitsfall, d. h. des Eintretens der Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Vereins, erhalten.

Der Verein darf Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis nur dann fordern oder annehmen, wenn er seine Sicherungspflicht erfüllt und diesem einen Sicherungsschein im Sinne des § 651k Abs. 3 BGB übergeben hat.

Für einen Reisevertrag, der einen mindestens drei Monate lang dauernden Gastschulaufenthalt in einem anderen Staat beinhaltet, gelten die besonderen reisevertraglichen Vorschriften des § 651l BGB.

III.

Schließlich treffen den Verein als Reiseveranstalter im gesetzestechnischen Sinn die Informations- und Nachweispflichten gem. der §§ 4-11 BGB-InfoV.

Diese enthalten z. B. genaue Vorgaben zu den Inhalten eines Reiseprospekts (§ 4 BGB-InfoV), zu den notwendigen Unterrichts- und Informationspflichten vor

Vertragsschluss (§ 5 BGB-InfoV) sowie zu dem notwendigen Inhalt einer Reisebestätigung (§ 6 BGB-InfoV).

Vor Beginn der Reise ist der Verein verpflichtet, den Reisenden über Abfahrt- und Ankunftszeiten, Namen, Anschrift der örtlichen Vertretung des Reiseveranstalters, etc., zu unterrichten, sofern die Angaben nicht bereits im Reiseprospekt enthalten sind (§ 8 BGB-InfoV).

Auch hier stellt § 11 BGB-InfoV ausdrücklich klar, dass die §§ 4-8 BGB-InfoV nicht für Reiseveranstalter gelten, die nur gelegentlich und außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstalten.

Golo Busch
Rechtsanwalt
zgl. Fachanwalt für Arbeitsrecht